Personalrats-Info

VBE

Informationen aus den Schulbezirkspersonalräten
und dem Schulhauptpersonalrat
Nr. 16/2010

Johannes Liedtke
SBPR Lüneburg
johannes.liedtke@web.de

Maria Jazdzejewski
SBPR Osnabrück
maria.jazdzejewski@gmx.de

Dagmar Fromme
SBPR Braunschweig
Dagmar.Fromme@t-online.de

Liebgard Scheel
SBPR Hannover
cscheel@t-online.de

Arnulf Buch
SHPR Kultusministerium
a.buch.vbe-nds@web.de

Dr. Ingrid Otto
HPR Kultusministerium
Dr-Ingrid-Otto@t-online.de

Bestimmen Sie mit! - Rechte des SPR

Durch die Einführung der Eigenverantwortlichen Schule sind den Schulen dienstrechtliche Befugnisse übertragen worden, die bisher bei der Landesschulbehörde lagen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Arbeit der Schulpersonalräte. Auf die Schulen wurde z.B. übertragen:

1. die Einstellung von Vertretungslehrkräften („Feuerwehrlehrer")
2. der Abschluss und die Änderung von Arbeitsverträgen für pädagogische Mitarbeiterinnen (nur Grundschulen)
3. Verlängerung der Probezeit (§9, früher §18, NLVO) für Beamte, Verkürzung nach §2 Abs.4 TV-L für Beschäftigte (nur Schulen ab 20 VZLE*)
4. Die Erteilung von Sonderurlaub bis zu 5 Tagen im Jahr nach Sonderurlaubsverordnung.

Die Punkte 1 – 3 sind immer mitbestimmungspflichtig, sie müssen dem SPR vorgelegt werden. Punkt 4 wird nur bei beabsichtigter Ablehnung mitbestimmungspflichtig (§101 NPersVG). Darüber hinaus wurde auf Schulen ab 20 VZLE* übertragen: Abordnungen ohne das Ziel der Versetzung bis zur Dauer eines Schulhalbjahres. Hier ist keine Beteiligung des Personalrats vorgesehen, der SPR muss aber informiert werden. Für die Beteiligung des SPR gibt es klare Vorgaben. Diese finden sich z.B. in den „Unterstützenden Handreichungen" der Landesschulbehörde, die alle Schulleitungen erhalten haben. Darin sind u.a. Musterformulare und Verfahrenshinweise für die Beteiligung des SPR nach dem NPersVG enthalten. Wahren Sie Ihre Rechte als SPR! Bestehen Sie auf der Verwendung der entsprechend vorgesehenen Formulare! Diese finden sich auch im Internetportal der Landesschulbehörde (Zugangsdaten liegen in jeder Schule vor):

für GHRFöS:
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/ubertragung-dienstrechtlicher-befugnisse/grund-haupt-real-u.-forderschulen

für Gym/GeS:
www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/ubertragung-dienstrechtlicher-befugnisse/gymnasien

Dem SPR ist rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beteiligungsfrist beträgt zwei Wochen. Auf Verlangen des SPR ist die Maßnahme mit ihm zu erörtern oder schriftlich zu begründen. Erhebt der SPR Einwendungen, die jedoch nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden sollen, ist ihm dies unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Schulleitung entscheidet dann endgültig. Der SPR kann die Entscheidung ggf. gerichtlich überprüfen lassen, die Kosten trägt die Dienststelle auf Antrag. Der SPR kann sich auch von einem Anwalt beraten lassen, die Kosten trägt auch hierfür die Dienststelle auf Antrag. Eine betroffene Lehrkraft kann gegen die Maßnahme innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

**Gilt auch für Schulverbünde nach § 25 Abs. 1 Satz 1 NschG. Die Anzahl der maßgeblichen Vollzeitlehrereinheiten VZLE ergibt sich vereinfacht aus der zum Schuljahresbeginn mit der Erhebung zur Unterrichtsversorgung ermittelten Zahl der Lehrer-Sollstunden geteilt durch einheitlich 25 Stunden.*

Verantwortlich für den Inhalt: Johannes Liedtke (stellv. Landesvors. - Referat Personalvertretung). Alle Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Rechtsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Hrsg.: Verband Bildung und Erziehung (VBE) · Landesverband Niedersachsen e. V. · Kurt-Schumacher-Straße 29 · 30159 Hannover Tel. (05 11) 3 57 76-50 · Fax (05 11) 3 57 76-89 · E-Mail mail@vbe-nds.de · www.vbe-nds.de